



## **Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica*)**

Der aus Japan stammende Blatthornkäfer *Popillia japonica* besitzt ein breites Wirtsspektrum von über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die Engerlinge schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen, wohingegen die adulten Tiere Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten verursachen. Der Japankäfer ist in der Schweiz als prioritärer Quarantäneorganismus geregelt und unterliegt somit der Melde- und Bekämpfungspflicht.

Tritt ein Quarantäneschädling wie der Japankäfer auf, so bestimmt nach Art. 13 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV, SR 916.20) das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Der zuständige kantonale Pflanzenschutzdienst ergreift so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen (Art. 13 Abs. 2 PGesV). Entsprechend dem Notfallplan Nr. 7 zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman) des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) ist dort, wo der Japankäfer nachgewiesen wurde, ein Befallsherd und eine Pufferzone auszuscheiden. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen oder Pflanzen, die von einem solchen Quarantäneorganismus befallen sind, oder, falls diese Parzellen nicht bewirtschaftet werden, deren Eigentümerin oder Eigentümer müssen die Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Einzelherde zu vernichten. Nach Art. 105 Abs. 2 PGesV ist den mit den Pflanzengesundheitsmassnahmen betrauten Organen Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken, Geschäfts- und Lagerräumen zu gewähren.

In Kloten wurden im Sommer 2023 Japankäfer gefunden. Es handelte sich dabei um die erste Population von *Popillia japonica* auf der Nordseite der Alpen. Es besteht ein besonders hohes Risiko für die Ausbreitung von *Popillia japonica* über den Befallsherd hinaus, insbesondere da es sich um ein Gebiet in der Nähe eines internationalen Flughafens handelt. Eine Ausbreitung muss daher mit entsprechenden Massnahmen unbedingt verhindert werden. Die Bekämpfung wird deshalb nach den Jahren 2023, 2024 und 2025 auch im Jahr 2026 weitergeführt.

Zur Tilgung des Japankäfers sind diverse Massnahmen vorgesehen. Zusätzlich zu den rund 55 Überwachungsfallen, welche im Befallsherd aufgestellt werden, um festzustellen, ob und wie sich die adulten Käfer ausbreiten, werden weitere 100 Trichterfallen in Kloten aufgestellt. Mit diesen sollen so viele Japankäfer wie möglich auf ihrem Flug abgefangen und somit eine weitere Ausbreitung verhindert werden. Den mit den Pflanzengesundheitsmassnahmen betrauten Organen ist entsprechend Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.

Weiter werden die Fussballplätze 1 und 6 der Anlage Stighag (siehe Anhang 4), sowie der neben Platz 2 liegende Einlaufstreifen Ende Mai dreimal gefräst, um allfällige darin lebende Japankäferlarven abzutöten.

Ab 1. Juni 2026 ist es auch in diesem Jahr wieder verboten, Grünmaterial aus dem Befallsherd in die Pufferzone bzw. von der Pufferzone in nicht befallene Gebiete

hinauszutransportieren. Dies gilt, um die unbeabsichtigte Verschleppung der Käfer zu verhindern.

Sodann wird auch in diesem Jahr wieder ab dem 1. Juni 2026 ein Bewässerungsverbot für den ganzen Befallsherd gelten. Ausgenommen davon ist die sogenannte Lockfläche, welche ganz bewusst bewässert wird. Auf diese Weise werden die Käfer gezielt zu dieser Fläche gelockt und im Herbst 2026 mit mehrmaliger Bodenbearbeitung bekämpft. Ebenfalls ausgenommen sind Flächen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und die durch die verfügbaren Massnahmen ihre Funktion nicht oder nur noch teilweise erfüllen können. Eine Beurteilung, welche Flächen in diese Kategorie fallen, wird durch die Fachstelle Pflanzenschutz des Kantons Zürich vorgenommen. Bestätigt die Fachstelle Pflanzenschutz, dass eine Fläche die Bedingungen erfüllt, erteilt diese eine Anweisung für eine Bewässerung. Ende August müssen diese Flächen von professionellen Anwendern mit Nematoden behandelt werden. Eine weitere Ausbringung von Nematoden auf Flächen mit starkem Befall ist ausserdem im ganzen Befallsherd möglich.

Weiterhin unbeschränkt gültig ist die Auflage, dass keine Erde aus dem Befallsherd hinaus transportiert werden darf. Dies gilt sowohl für Erde, die bei Baustellen anfällt, solche die an Bearbeitungsmaschinen klebt wie auch für Blumentöpfe mit organischem Material, Ausnahmen werden gemäss Anhang 3 dieser Verfügung durch die Fachstelle Pflanzenschutz genehmigt. Die Massnahme ist nötig, um so zu verhindern, dass aus Versehen Eier oder Larven des Japankäfers mit der Erde verschleppt werden. Sodann ist auch im Jahr 2026 ein Insektizideinsatz geplant, sollte dies aus wissenschaftlicher Sicht für das Erreichen der Tilgung der Japankäfer notwendig werden. Die Applikation findet nur an Orten statt, an denen vermehrt Japankäfer beobachtet werden bzw. an Orten, an denen wichtige Infrastrukturen wie z.B. der Flughafen geschützt werden müssen.

Im Kanton Zürich ist gemäss § 161 Absatz 1 bzw. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG, LS 910.1) der Kantonale Pflanzenschutzdienst (Fachstelle Pflanzenschutz des Strickhofs, Amt für Landschaft und Natur) für die Umsetzung der Bundesvorschriften und somit für die Anordnungen von Massnahmen gegen den Japankäfer zuständig. Befallsherd und Pufferzone sind in den beigefügten Anhängen 1 und 2 aufgeführt, welche integrierenden Bestandteil dieser Allgemeinverfügung bilden, und können unter folgendem Link eingesehen werden:  
<https://geo.zh.ch/maps?initialMapIds=ALNJapankaeferZH>, Informationen zu den Massnahmen und den betroffenen Gebieten sind auch im Internet unter [www.zh.ch/japankaefer](http://www.zh.ch/japankaefer) abrufbar.

Da eine Weiterverbreitung des Japankäfers unbedingt verhindert werden muss und die getroffenen Massnahmen daher umgehend umgesetzt werden müssen, ist dem Lauf der Rekursfrist und einem allfälligen Rekurs gegen diese Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

## Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Es wird ein Befallsherd und eine Pufferzone ausgedehnt:  
Die in Anhang 1 aufgeführten rot markierten Gemeinden oder Teile davon bilden zusammen den Befallsherd.  
Die in Anhang 2 aufgeführten gelb markierten Gemeinden oder Teile davon bilden zusammen die Pufferzone.  
Detaillierte Informationen können folgendem Link entnommen werden:  
<https://geo.zh.ch/maps?initialMapIds=ALNJapankaeferZH>
  
- II. Massnahmen im Befallsherd:
  1. Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb des Befallsherdes verwendet werden.
  2. Ab dem 1. Juni 2026 bis zum 30. September 2026 ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus dem Befallsherd hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:
    - a. auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; oder
    - b. eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.
  3. Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde im Befallsherd eingesetzt werden, dürfen diesen nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückständen mehr besteht.
  4. Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30 cm, aus dem Befallsherd hinaus ist verboten.

Bei der Anlieferung des Materials im Zwischenlager muss beim Anlieferer Eberhard Bau AG eine Ansprechperson sowie ein verbindliches Abholdatum, welches überprüft und freigegeben wird, angegeben werden.

Für belastetes Material können auf Gesuch hin vom kantonalen Pflanzenschutzdienst Ausnahmen bewilligt werden, wenn das Material zu einer Deponie geht, mit der Bedingung, dass in der Deponie das mit Japankäfer belastete Material mit mindestens zwei Metern unbelasteter

Erde überdeckt und während des Transports alle Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung von *Popillia japonica* Newman zu vermeiden.

Ausserdem ist eine Lagerung auf der Baustelle innerhalb des Befallsherd ebenfalls zulässig, wenn die Erdhaufen mit schwarzer Plastikfolie abgedeckt werden.

Wird eine der beiden genannten Alternativen gewählt, muss die Fachstelle Pflanzenschutz via [japankaefer@strickhof.ch](mailto:japankaefer@strickhof.ch) davon in Kenntnis gesetzt werden.

5. Der Transport und Verkauf von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder einem anderen Substrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllt sind. Diese Regelung gilt nicht für Pflanzen, die ohne Erde produziert wurden.
6. Die Bewässerung von Rasen- und Grünflächen ist ab 1. Juni 2026 bis zum 30. September 2026 verboten. Ausgenommen sind einzelne kommunale Grünflächen, welche auf Anweisung des Kantons hin behandelt werden können.
7. Im Befallsherd werden rund 100 Trichterfallen für den Massenfang der Japankäfer aufgestellt. Dazu ist in seltenen Fällen der Zutritt zu Privatgrundstücken nötig und muss gewährt werden.
8. Im Befallsherd ist die Ausbringung von Nematoden auf Flächen mit starkem Japankäferbefall möglich.
9. Im Befallsherd werden optional Insektizide ausgebracht, sofern dafür wissenschaftlich eine Notwendigkeit besteht.

### III. Massnahmen in der Pufferzone:

1. Ab 1. Juni bis zum 30. September 2026 ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Pufferzone hinaus verboten.

Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:

- a. auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; oder
  - b. eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.
2. Der Transport und Verkauf von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder einem anderen Substrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ist nur

erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllt sind. Diese Regelung gilt nicht für Pflanzen, die ohne Erde produziert wurden.

- IV. Wer dieser Allgemeinverfügung nicht Folge leistet, wird nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Busse bestraft.
- V. Die Allgemeinverfügung des Kantons Zürich zur Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica*) vom 30. April 2025 zum Schutz gegen die Ausbreitung von *Popillia japonica* im Kanton Zürich wird aufgehoben.
- VI. Dem Lauf der Rekursfrist und allfälligen Rekursen gegen diese Allgemeinverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- VII. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- VIII. Publikation im Amtsblatt und Mitteilung an:
  - die betroffenen Gemeinden im Befallsherd und in der Pufferzone
  - Bundesamt für Landwirtschaft



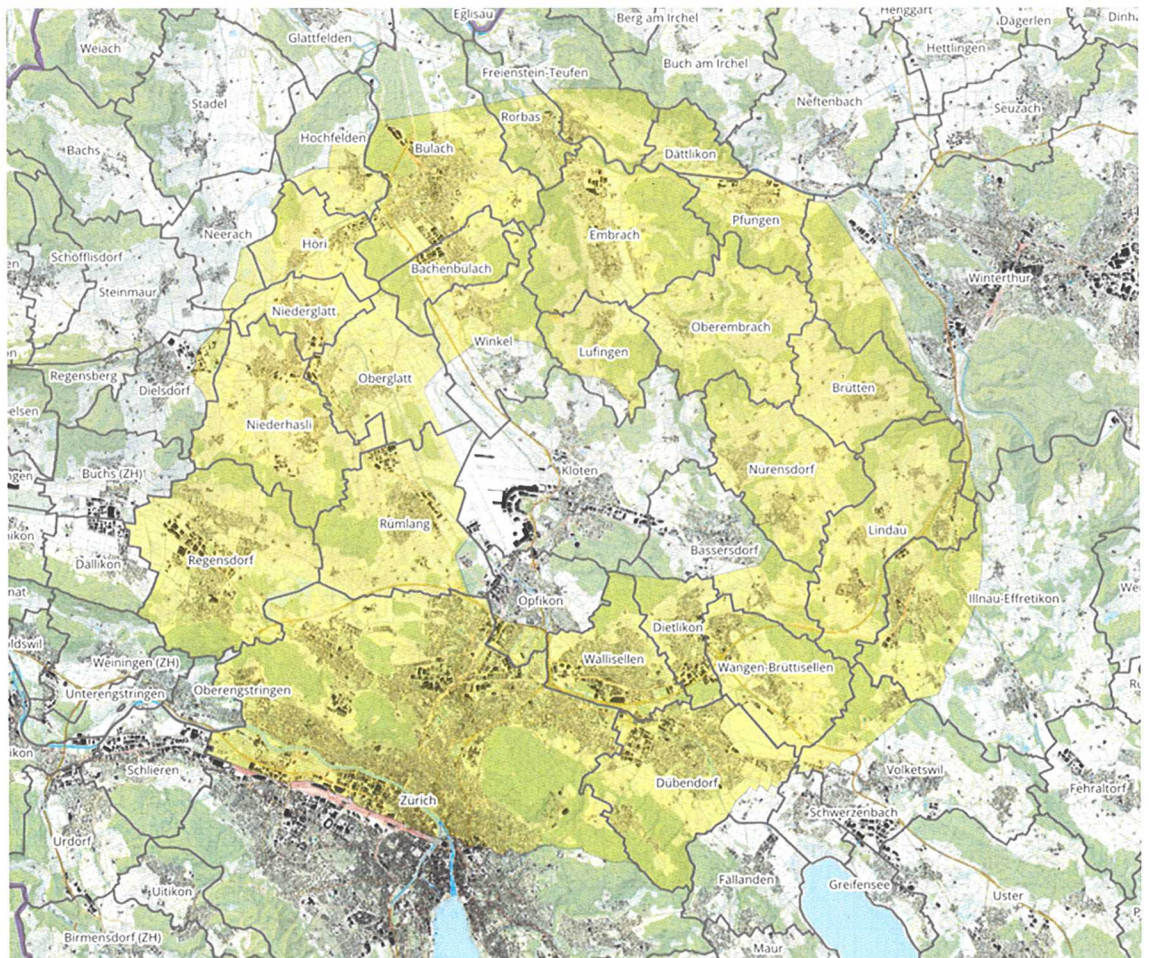
Dr. Marco Pezzatti  
Amtschef



## Anhang 2:

Pufferzone (gelb markiert):

Gebiet oder Teilgebiet der Gemeinden: Bachenbülach, Bassersdorf, Brütten, Bülach, Dättlikon, Dielsdorf, Dietlikon, Dübendorf, Embrach, Freienstein-Teufen, Hochfelden, Höri, Illnau-Effretikon, Lindau, Lufingen, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Oberhasli, Opfikon, Pfungen, Regensdorf, Rorbas, Rümlang, Schwerzenbach, Steinmaur, Volketswil, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen, Winkel, Winterthur, Zürich



### Anhang 3:

1. Wer Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus organischen festen Stoffen besteht, ausgenommen vorkultivierter Rasenrollen, Wasserpflanzen, Pflanzen in Gewebekulturen und Ziergräser, verbringt oder in Verkehr bringt, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a. Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insektensicheren Infrastruktur (Fenster und Türen mit Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) statt; oder
  - b. die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt; oder
  - c. die bepflanzten Töpfe werden ab 1. Juni bis 30. September unkrautfrei gehalten, damit sie unattraktiv für die Eiablage des Schädlings bleiben. Töpfe müssen auf einer versiegelten Fläche, welche undurchlässig für die Larven des Schädlings und Wurzeln sind stehen oder erhöht auf Arbeitstischen; oder
  - d. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass vom 1. Juni bis 30. September der Boden über dem Erdballen der Pflanzen unkrautfrei gehalten wird, um die Eiablage des Schädlings zu verhindern.

In jedem Fall muss der Schutz der Anbauerde oder des Kultursubstrates vor *Popillia japonica* Newman während der Flugperiode vom 1. Juni bis 30. September auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich in der Befalls- oder Pufferzone befinden.

2. Die Massnahmen im Absatz 1 gelten nur, wenn die Verbringung bzw. das Inverkehrbringen der Pflanzen in den nächsten zwei Jahren geplant ist.
3. Bei Ziergräsern (*Poaceae*) hat die Produktion und Lagerung ausschliesslich in einer insektensicheren Infrastruktur (Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) stattzufinden. Ausgenommen ist die Unterfamilie Bambusoideae, für welche die Auflagen nach Absatz 1 gelten. Wasserpflanzen und getrocknete Gräser unterliegen keinen Massnahmen.
4. Ist der Betrieb nach Artikel 76 oder 89 PGesV für den Pflanzenpass zugelassen und befindet er sich in der Befallszone, wird ausserdem einmal im Jahr bei einer amtlichen Kontrolle der Boden bis in eine Tiefe von 30 cm auf *Popillia japonica* Newman beprobt.

## Anhang 4:

Überblick über die Fussballanlage Stighag.

